

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan Chappelibach und Dälenbach bezweckt mit der Vergrösserung des Abflussprofiles und mit der teilweise Verlegung des Bachbettes, den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig wird der Bach naturnah gestaltet (revitalisiert).

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Grenchen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und insbesondere die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung.

§ 4 Gestaltungsmaßnahmen

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt. Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches und die Korrektur des Waldweges erlaubt.

Die räumliche Begrenzung des natürlichen Fließgewässerraumes wird auf 5 m links und rechts des Bachufers festgelegt (Interventionslinien im Sinne des Kreisschreibens Nr. 1 des BUWAL, Eidg. Frostdirektion und Abteilung Recht).

Die bestehenden Verbauungen werden entfernt. Der bestehende Bach wird aufgehoben.

Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

Die Ufer des Dälenbaches werden abschnittsweise minimal bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom „Gestaltungsplan Dälenbach“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs idee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.